



Büro Landrat	Vorlagenart	Vorlagennummer
Verantwortlich: Ruth, Sigrid Datum: 27.10.2016	Beschlussvorlage	2016/235
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich		

Beratungsgegenstand:

Entschädigungssatzung des Landkreises Lüneburg; Änderungen unter anderem wegen der Empfehlungen der Entschädigungskommission des Nds. Ministeriums für Inneres und Sport (§ 55 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) (im Stand der 1. Aktualisierung vom 27.10.2016)

Produkt/e:

111-110 Büro Landrat

Beratungsfolge

Status	Datum	Gremium
N	17.10.2016	Kreisausschuss
Ö	31.10.2016	Kreistag

Anlage/n:

1. Empfehlungen der Entschädigungskommission aus April 2016
2. Synopse zur Entschädigungssatzung
3. Änderungssatzung

Beschlussvorschlag:

Die beigefügte 3. Änderungssatzung der Entschädigungssatzung des Landkreises Lüneburg wird beschlossen.

Sachlage:

Seit dem 1.11.2011 gilt das neue Kommunale Verfassungsgesetz (NKomVG). Dieses Gesetz beinhaltet unter anderem neue Verfahrensregelungen zur Entschädigung der Kreistagsabgeordneten. So ist in § 55 NKomVG Absatz (2) geregelt, dass das Ministerium für Inneres und Sport jeweils vor dem Ende der allgemeinen Wahlperiode sachverständige Personen in eine Kommission beruft, die bis zum Beginn der neuen Wahlperiode Empfehlungen zur Ausgestaltung und Höhe der Entschädigung gibt. In die Kommission des Landes Niedersachsen wurde je ein Mitglied auf Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände, ein Mitglied auf Vorschlag des Bundes der Steuerzahler und je ein Mitglied auf Vorschlag der Wirtschaft und der Gewerkschaften berufen.

Die Entschädigungskommission hat ihre Empfehlungen im April 2016 vorgelegt. Das Papier ist dieser Vorlage als Anlage 1 beigefügt. 2011 ist eine Anpassung der Entschädigungssatzung des Landkreises Lüneburg an die Empfehlungen der Kommission erfolgt, so dass die Verwaltung auf dieser Grundlage eine Überprüfung der Entschädigungssätze vorgenommen und eine Empfehlung im Rahmen der aktuellen Kommissionsempfehlung abgegeben hat.

Das Ergebnis wurde zunächst mit den Fraktionsvorsitzenden diskutiert. Ziel war es, für die Neufassung der Entschädigungssatzung einen möglichst breiten Konsens aller Fraktionen herzustellen.

Neben der Überarbeitung aufgrund der Empfehlungen der Entschädigungskommission muss für die neue Wahlperiode die Hardwarebeschaffung für die Mitglieder des Kreistages geregelt werden. Dafür wurde eine Arbeitsgruppe aus Verwaltung und Mitgliedern des Kreistages gebildet und eine Empfehlung erarbeitet. Der Kreistag hatte am 14.03.2016 beschlossen, dass die Hardwarebeschaffung durch die Kreistagsmitglieder selbst erfolgt.

Weitere Änderungen ergeben sich durch eine Anhebung der entschädigungspflichtigen Fraktions- bzw. Gruppensitzungen bei mehr als 30 Mitgliedern von 45 auf 50 Sitzungen im Jahr und die bereits beschlossene Entschädigung für die Hornissenbeauftragten - § 7 Abs. (1) Buchstabe o Entschädigungssatzung.

Die Empfehlungen der Verwaltung sind in der nachfolgenden Übersicht dargestellt.

Bezeichnung	Alte Regelung	Empfehlung der Verwaltung	Finanzielle Auswirkungen
§1 Allgemeine Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld: Empfehlung der Kommission: Höchstgrenze einschließlich AE und 3 fiktiven Sitzungen im Monat= 320Euro alt: 300 Euro = Steigerungsrate von 6,67%	monatlich 190 Euro 35 Euro je Sitzung	200 Euro 40 Euro je Sitzung	Mehrausgaben: 6.960 Euro jährlich Mehrausgaben: 16.755 Euro jährlich
§ 1 Abs. (3) Satz 2 Entschädigungspflichtige Fraktions- und Gruppensitzungen bei mehr als 30 Mitgliedern	„.....Bei Fraktionen oder Gruppen mit mehr als 30 Mitgliedern beträgt die Höchstgrenze 45 Sitzungen jährlich.....“	„.....Höchstgrenze 50 Sitzungen“	Mehrausgaben: 5.900 Euro jährlich

§ 1 Abs. 6 Hardware- beschaffung	-	<p>- Einmalig ab 1.11.2016: 444 Euro</p> <p>- ab 1.11.2017 mtl. 22 Euro</p>	<p>Mehrausgaben: 25.752 Euro (2016)</p> <p>Mehrausgaben 15.312 Euro (1.11.2017)</p>
§ 3 Funktionsträger stellvertretende Landräte Empfehlung der Kommission: Höchstgrenze 2,5 x 200 Euro (AE KTA)	<p>bei zwei gleichberechtigten Vertretern jeweils 275 Euro,</p> <p>bei drei Vertretern jeweils 250 Euro,</p> <p>bei Festlegung einer Reihenfolge:</p> <p>1. Stellv. LR 300 Euro</p> <p>2. Stellv. LR 250 Euro</p> <p>3. Stellv. LR 200 Euro</p>	<p>bei zwei gleichberechtigten Vertretern jeweils 293 Euro,</p> <p>bei drei Vertretern jeweils 267 Euro</p> <p>bei Festlegung einer Reihenfolge:</p> <p>1. Stellv. LR 320 Euro</p> <p>2. Stellv. LR 267 Euro</p> <p>3. Stellv. LR 213 Euro</p> <p>Entspricht jeweils einer Steigerungsrate von 6,67%</p>	<p>Mehrausgaben: 432 Euro jährlich bei 2 stellv. LR, 612 Euro jährlich bei 3 stellv. LR, bei Festlegung einer Reihenfolge: 600 Euro jährlich</p>
§ 3 Fraktions- vorsitzende Empfehlung der Kommission: Höchstgrenze 2,5 x 200 Euro monatlich § 3 Vorsitzender Kreistag Empfehlung der Kommission: Höchstgrenze 1,5 x 200 Euro	<p>ab 10 Mitgliedern 457 Euro bis 10 Mitglieder 275 Euro</p> <p>100 Euro monatlich</p>	<p>ab 10 Mitgliedern 500 Euro bis einschließlich 9 Mitglieder 292 Euro</p> <p>107 Euro monatlich</p> <p>Entspricht jeweils einer Steigerungsrate von 6,67%</p>	<p>Mehrkosten 1.512 Euro Jährlich</p> <p>Mehrkosten: 84 Euro jährlich</p>
§ 7 Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen Erhöhung AE Hornissen- beauftragte für die Monate April –	monatlich 70 Euro	<p>monatlich 90 Euro</p> <p>bereits beschlossen durch den Kreistag am 20.06.2016 – VorlagenNr. 2016/123 -</p>	140 Euro

Oktober			
AE Leiter/in Kreismedienzentrum	i) Leiter/in des Kreismedienzentrums 150,00 Euro	i) Leiter/in des Kreismedienzentrums 150,00 Euro (Grundlage ist der KA- Beschluss vom 26.09.16, Vorlage Nr. 2016/084)	

Zusammenfassend ergeben sich durch die Satzungsänderung vorhersehbare Mehrkosten von jährlich rd. 42.000 Euro gegenüber der alten Fassung der Entschädigungssatzung. Die vorstehende Aufstellung macht aber deutlich, dass es an keiner Stelle zu einer unzulässigen Erhöhung bei der Aufwandsentschädigung kommt. Alle Beträge bewegen sich innerhalb der von der Kommission vorgeschlagenen Höchstgrenzen und sind nach Ansicht der Verwaltung durchweg gerechtfertigt.

Die Anforderungen an die Mitglieder des Kreistages steigen stetig. Selbstverständlich hat der Landkreis Lüneburg sicherzustellen, dass nicht der Anschein einer auch nur partiell entgeltlichen Tätigkeit der Kreistagsmitglieder entsteht. Andererseits sollen und dürfen diejenigen, die sich als Abgeordnete einer Vertretung kommunalpolitisch engagieren, nicht finanzielle Nachteile entstehen. Dann leidet, so die Kommission, das freiwillige bürgerschaftliche Engagement und wird die kommunale Selbstverwaltung als solche gefährdet.

Aufgabe und Ziel der gesetzlichen Regelungen über die Entschädigung der kommunalen Abgeordneten und der auf dieser Grundlage zu erlassenden kommunalen Satzungen ist es, den Eintritt finanzieller Nachteile zu verhindern.

Diesen auch gesetzlich verankerten Vorgaben der Kommunalverfassung wird die Entschädigungssatzung des Landkreises Lüneburg in vollem Umfang gerecht.

Ergänzende Sachlage vom 27.10.2016

Mit dem Beschluss des Kreisausschusses vom 26.09.2016 zur Vorlage Nr. 2016/084 entfällt die ehrenamtliche Tätigkeit des Leiters des Kreismedienzentrums. Die Entschädigungssatzung ist daher zu § 7 entsprechend geändert worden. Eine weitere redaktionelle Änderung ergibt sich bei § 3 Abs. (2) Entschädigungssatzung bei der Aufwandsentschädigung für die Fraktionsvorsitzenden.

Die Synopse der Entschädigungssatzung sowie die 3. Änderungssatzung sind entsprechend aktualisiert worden.